

154. Welches sind die Vorbedingungen für den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung gemäß §. 264 Abs. 3 u. 4 St.P.O.?

II. Straffenat. Urtr. v. 8. März 1881 g. C. Rep. 292/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist unbegründet.

Gegen den Angeklagten war auf Grund der Anklage ursprünglich durch die Beschlüsse vom 3. September und 5. Oktober 1880 das Hauptverfahren wegen wiederholter Unterschlagung aus §§. 246. 74 St.G.B.'s eröffnet. In der Hauptverhandlung ließ die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung des Angeklagten noch vor Beginn der Beweisaufnahme die Anklage wegen wiederholter Unterschlagung fallen, indem sie wiederholten Betrug für vorliegend erachtete und dieserhalb die Bestrafung des Angeklagten beantragte. Nachdem der Angeklagte gemäß §. 264 Abs. 1 St.P.O. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes durch Mitteilung der veränderten Ansicht der Staatsanwaltschaft besonders hingewiesen und gefragt war, ob er Anträge zu

stellen hätte, beantragte dessen Verteidiger, bei der Veränderung der Sachlage die Verhandlung zu vertagen.

Der Gerichtshof lehnte diesen Vertagungsantrag jedoch durch verkündeten Gerichtsbeschluß ab, verhandelte in der Sache selbst und verurteilte sodann den Angeklagten zwar nicht wegen wiederholter Unterschlagung, dagegen wegen wiederholten Betruges aus §§. 263. 74 St.G.B.'s.

Die Ablehnung des Vertagungsantrages ist in den Gründen des ersten Urtheiles, welche hier zu berücksichtigen sind, da der Angeklagte weder deren Verkündung bei der Hauptverhandlung bestritten, noch deren Nichtaufnahme in das Sitzungsprotokoll rügt, dahin motiviert: „Bei der Hauptverhandlung seien neue thatsächliche erschwerende Umstände nicht hervorgetreten, vielmehr die Anklage wegen Betruges auf ganz dieselben thatsächlichen Umstände gestützt worden, wegen deren die Anklage wegen Unterschlagung erhoben und welche bereits in den beiden Beschlüssen über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführt gewesen. Auch habe der Angeklagte zur Begründung seines Antrages weder selbst neue Thatsachen behauptet, noch bestimmte Behauptungen der Anklage bestritten. Die Verteidigung desselben hätte sich mithin gegenüber der rechtlich veränderten Sachlage nur in Deduktionen zu bewegen gehabt und sei demgemäß eine Aussetzung der Hauptverhandlung behufs besserer Vorbereitung der Verteidigung um so weniger geboten, als sie nach Lage der Sache nur zum Verschleife derselben gedient hätte (§. 264 Abs. 4 St.B.O.).“

Diese Gründe lassen den Vorwurf der Revision, daß der erste Richter den §. 264 a. a. O. durch Ablehnung des Vertagungsantrages verletzt habe, ungerechtfertigt erscheinen.

Da die Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in den Beschlüssen über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes erfolgt ist, so mußte derselbe zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden, wenn auch besondere gesetzlich die Strafe erhöhende Umstände bei der Verhandlung nicht hervorgetreten sind (§. 264 Abs. 1. 2 a. a. O.).

Dieser Vorschrift des allegierten ersten Absatzes des §. 264 ist nach Obigem hier genügt.

Ebenso hatte gemäß Abs. 4 a. a. O. das Gericht auf Antrag oder

von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erschien. Nach dieser Gesetzesbestimmung greift für die Frage der Vertagung das Ermessen des erkennenden Gerichts Platz. Im vorliegenden Falle ist die beantragte Vertagung aus thatsächlichen Gründen vom ersten Richter für nicht angemessen erachtet. Dies Verfahren kann im Wege des Rechtsmittels der Revision nicht angefochten werden.

Es fragt sich also nur noch, ob der Angeklagte aus Abs. 3 des §. 264 a. a. O. ein unbedingtes Recht darauf hatte, daß dem von seinem Verteidiger gestellten Vertagungsantrage vom Gericht stattgegeben wurde.

Dies ist zu verneinen.

Zwar ist es, da der Antrag des Verteidigers in Gegenwart des Angeklagten und zweifellos für diesen und mit dessen Genehmigung gestellt worden, so anzusehen, als wenn der Angeklagte selbst diesen Vertagungsantrag angebracht hätte. Es fehlen aber die Erfordernisse zur Anwendung des Abs. 3 a. a. O. Nach dieser Gesetzesvorschrift hat der Angeklagte einen unbedingten Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung nur dann,

wenn 1. in der Hauptverhandlung solche neue Umstände hervorgetreten sind, welche a) entweder die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, b) oder zu den vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umständen gehören, welche die Strafbarkeit erhöhen (Abs. 2 §. 264 a. a. O.);

und 2. der Angeklagte: a) diese Umstände zu 1 bestrittet, b) zugleich behauptet, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so ist Abs. 3 a. a. O. nicht anwendbar. Dies erhellt nicht nur aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes, sondern wird auch durch die Materialien bestätigt.

Der dem jetzigen §. 264 St.P.O. entsprechende §. 224 des Entwurfes enthielt nur die Bestimmungen der jetzigen Abs. 1. 2. und 4. Nach den Motiven glaubte man in dem Falle, wenn die Verteidigung gegenüber dem neuen strafrechtlichen Gesichtspunkte oder wegen der hervortretenden neuen, die Strafbarkeit erhöhenden (insbesondere die einfache strafbare Handlung zur qualifizierten erweiternden) Umstände

einer anderweiten Vorbereitung bedurfte, dem Interesse des Angeklagten dadurch genügt zu haben, daß man die Aussetzung der Verhandlung lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts unterstellte, indem die Furcht vor schikanösen Vertagungsanträgen des Angeklagten in denjenigen Fällen, in denen es zur genügenden Vorbereitung einer Aussetzung der Verhandlung nicht bedurfte, davon abhielt, dem Angeklagten schlechthin einen Anspruch auf die Aussetzung einzuräumen.

Mot. S. 156, Hahn, Mater. zur St.P.D. S. 209, 210.

Dem entgegen wurde nach dem modifizierten Antrage eines Abgeordneten das Recht des Angeklagten auf Aussetzung der Hauptverhandlung in dem jetzt vom Gesetze angeordneten beschränkten Umfange dadurch anerkannt, daß der jetzige Abs. 3 a. a. D. von der Reichstagskommission eingeschaltet und vom Plenum des Reichstags genehmigt wurde. Dafür wurde geltend gemacht, daß der betreffende Anspruch des Angeklagten für ihn eine unerläßliche Garantie überall da bilde, wo ihm die Strafprozeßordnung eine Berufung gegen die ergangene Entscheidung nicht gewähre, also im Verfahren vor den Schwurgerichten und vor den Strafkammern der Landgerichte; indem er in diesem Verfahren durch das ihm eingeräumte Vertagungsrecht in eine ähnlich günstige Lage gebracht würde, als in dem Falle, wo Berufung statthalt, wo ihm also beim Hervortreten neuer Umstände in erster Instanz durch die Berufung die Möglichkeit gegeben sei, in der Zeit bis zur Verhandlung zweiter Instanz die Verteidigung neu vorzubereiten; daß jedoch selbstredend von einem solchen unbedingten Recht des Angeklagten zur Aufhebung der Hauptverhandlung dann keine Rede sein könne, wenn er die neu hervortretenden Umstände zugestehende beziehungsweise nicht bestreite, weil dann jede Veranlassung zur Vertagung der Sache behufs besserer Vorbereitung der Verteidigung fehle.

Prot. S. 403 flg. 970 flg., Hahn a. a. D. S. 878 flg. 1635. 1665. 1883. Von den hiernach durchaus erforderlichen gesetzlichen Vorbedingungen des Rechts des Angeklagten auf Aussetzung der Hauptverhandlung liegt hier nur eine einzige vor, nämlich die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes, als des im Eröffnungsbeschlusse angeführten; da aus §. 263 St.G.B.'s neben der auf die Verübung eines Betruges gesetzten Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren auf Geldbuße bis zu 3000 M. und Ehrenverlust erkannt werden kann; während die Unterschlagung in §§. 246. 248 a. a. D. im Maximum mit Gefängnis bis zu 3 beziehungs-

weise 5 Jahren bedroht ist, neben welchem auch auf Ehrenverlust erkannt werden kann.

Diese Anwendung des schwereren Strafgesetzes beruht aber lediglich darauf, daß in der Hauptverhandlung die Straftat des Angeklagten von einem veränderten rechtlichen Gesichtspunkte aus aufgefaßt worden ist, da nach der thatsächlichen, oben erwähnten Konstatierung des ersten Richters neue thatsächliche Umstände, welche nicht schon in der Anklage beziehungsweise in den Beschlüssen über Eröffnung des Hauptverfahrens angeführt gewesen wären, in der Verhandlung nicht hervorgetreten sind.

Das Gegenteil hat auch der Angeklagte weder bei der Hauptverhandlung, noch in seiner Revisionschrift behauptet, und wäre selbst trotzdem das Hervortreten neuer Umstände im Sinne des Abs. 3 §. 264 a. a. O. zu unterstellen, so würde es zu einer Anwendung dieser Gesetzesvorschrift noch immer daran ermangeln, daß der Angeklagte solche Umstände bestritten und zugleich den Vertagungsantrag auf die Behauptung nicht genügender Vorbereitung der Verteidigung gestützt hätte.“